



# Sportkreis Bruchsal e.V.

## **Satzung des Sportkreises Bruchsal**

im Badischen Sportbund e.V.

**vom 8. März 2013**

### **Präambel:**

Das Gebiet des BADISCHEN SPORTBUNDES NORD e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg (BSB) ist in neun Sportkreise eingeteilt, nämlich die Sportkreise

Bruchsal  
Buchen  
Heidelberg  
Karlsruhe  
Mannheim  
Mosbach  
Pforzheim  
Sinsheim  
Tauberbischofsheim

Sie sind gebietsmäßig deckungsgleich mit den jeweiligen Landkreisen in den 1946 festgelegten Grenzen.

Ausnahmen können vom Hauptausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Sportkreisen festgelegt werden.

**§ 1****Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Sportkreis ist in das Vereinsregister Bruchsal eingetragen und führt den Namen Sportkreis Bruchsal e.V. im Badischen Sportbund Nord und hat seinen Sitz in Bruchsal oder bei der jeweiligen Geschäftsstelle. Er ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2****Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung der gesamten Bevölkerung, der überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit und der Koordination der hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung seiner Mitgliedsvereine und der ihm angehörenden Sportfachverbände oder Untergliederungen von Sportfachverbänden in allen überfachlichen Fragen verwirklicht. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Förderung und Interessenvertretung des Sports auf Kreisebene
- b) Förderung des Deutschen Sportabzeichens
- c) Beratung der Mitgliedsvereine
- d) Förderung und Pflege der Kinder- u. Jugendarbeit
- e) Förderung und Pflege der Aktivität von Frauen und Männern, sowie aller gesellschaftlichen Gruppierungen, die mit dem Sport in Verbindung stehen
- f) Förderung kommunaler Partnerschaften und Begegnungen
- g) Vertretung des BSB auf Kreisebene, sofern er sie nicht selbst wahrnimmt
- h) Öffentlichkeitsarbeit

Die sportfachlichen Aufgaben werden auf Sportkreisebene ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände und deren regionalen Untergliederungen erfüllt.

Der Sportkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Sportkreises sind:

- 1.1. die nach § 8 \* der BSB-Satzung aufgenommenen Mitgliedsvereine des Badischen Sportbundes, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben, oder die vom BSB diesem zugeordnet worden sind.
- 1.2. die im Gebiet des Sportkreises bestehenden Untergliederungen von Sportfachverbänden
- 1.3. Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung. Ihre Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Sportkreisvorstand. Mit dieser Mitgliedschaft sind keine Ansprüche auf finanzielle Förderung verbunden.

Eine Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 nur im Sportkreis oder im Badischen Sportbund Nord ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliedsvereine nach 1.1 sind verpflichtet an den Sportkreistagen teilzunehmen. Bei Verstoß gegen diese Mitgliedspflicht kann der Sportkreistag eine Ordnungsgebühr gemäß § 10, Ziff. 3 der BSB-Satzung festsetzen.
3. Die Mitgliedschaft gemäß Ziffern 1.1 und 1.2 endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im BSB, gemäß Ziffer 1.3 mit dem Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss. Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß 1.3 endet ferner durch Ausschluss. Für die Ausschlussgründe und das Verfahren gilt §13\* der BSB-Satzung entsprechend.

\* siehe Anhang

### § 4

#### Finanzierung

Der Sportkreis erhebt keine Beiträge von Mitgliedern gem. § 3, Ziffern 1.1 und 1. 2.

Zur Durchführung der Aufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung

- der Verwaltungskostenzuschuss durch den BSB,
- Sportfördermittel der öffentlichen Hand
- sonstige Zuschüsse und Zuwendungen, Beiträge, Ordnungsgebühren sowie Spenden.

Über die Beiträge von Mitgliedern gemäß § 3, Ziffer 1.3 entscheidet der erweiterte Sportkreisvorstand.

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt in Verantwortung des/der mit der Kassenführung Beauftragten.

Sie unterliegt der Prüfung durch beim Sportkreistag zu wählende Kassenprüfer/innen.

Der Verwendungsnachweis der Zuschüsse des BSB ist zusammen mit dem Prüfbericht der Kassenprüfer/innen bis 31. März des Folgejahres dem BSB in der von diesem vorgegebenen Form vorzulegen.

## § 5

### Sportkreis und BSB

Der Sportkreis ist die rechtlich selbstständige Untergliederung des BSB für seinen Bezirk und nach § 2, § 27 \* der Satzung des BSB dessen regionale Gliederung. Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen. Die Satzung und jede Änderung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses des BSB.

Der Sportkreis und seine Mitglieder haben das Recht und die Pflicht durch entsprechend der Satzung des BSB gewählte Delegierte oder Vertreter/innen an den Sportbundtagen und an Sitzungen der BSB-Organe teilzunehmen, ihr Stimmrecht auszuüben, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.

Der Sportkreis hat

- die Aufgaben des BSB im Gebiet des Sportkreises wahrzunehmen
- den BSB zu unterstützen, dass die Mitgliedsvereine ihre Verpflichtungen gegenüber dem BSB gewissenhaft und pünktlich erfüllen
- die beauftragten Vertreter/innen des BSB-Präsidiums an seinen Sportkreistagen und den Sitzungen seiner Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen
- bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im BSB hervorgehen, die in der BSB-Satzung vorgesehene Schlichtung in die Wege zu leiten.

\* siehe Anhang

## § 6

### Die Organe des Sportkreises

1. Die Organe eines Sportkreises sind:
  - der Sportkreistag
  - der Sportkreisvorstand
  - der erweiterte Sportkreisvorstand
2. Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln.
3. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann abweichend von Absatz 2 beschließen, den Mitgliedern des Sportkreisvorstandes und des erweiterten Sportkreisvorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a ESTG zu gewähren.

## § 7

### Sportkreistag

Der Sportkreistag findet alle drei Jahre statt. Er ist grundsätzlich rechtzeitig vor dem Sportbundestag des BSB (mindestens 5 Wochen vorher) durchzuführen. Die Einberufung durch den Sportkreisvorstand erfolgt vier Wochen zuvor durch Bekanntgabe der Tagesordnung im „Amtlichen Organ“ des BSB (Sport in BW, Ausgabe BSB Nord).

Die Tagesordnung umfasst insbesondere:

1. Erstattung des Geschäftsberichts
2. Erstattung des Kassenberichts
3. Erstattung des Berichts der Kassenprüfer/innen
4. Entlastung des Sportkreisvorstandes
5. Wahlen des Sportkreisvorstandes
6. Bekanntgabe und Bestätigung des/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend und der zwei Vertreterinnen/der Vertreter der Verbände
7. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und eines/r Stellvertreters/in
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Erledigung von Anträgen
10. Wahl der Delegierten für den Sportbundtag
11. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Sportkreistag bei dem/der Sportkreisvorsitzenden oder einem/einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen schriftlich vorliegen.

Für das aktive und passive Wahlrecht für Mitglieder nach §3 Ziffer 1.1 und 1.2 ist § 33\* der Satzung des BSB bindend. Mitglieder nach § 3 Ziffer 1.3 haben je eine Stimme.

Über den Verlauf des Sportkreistages ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem Badischen Sportbund baldmöglichst zuzuleiten.

\* siehe Anhang

## **§ 8**

### **Außerordentlicher Sportkreistag**

Ein Außerordentlicher Sportkreistag findet statt, wenn es

1. Der Sportkreisvorstand für erforderlich hält oder
2. 1/3 der Mitglieder des Sportkreises beantragen

Die Einberufung erfolgt entsprechend § 7

## **§ 9**

### **Der Sportkreisvorstand**

Der Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Sportkreisvorsitzenden
- b) bis zu drei stellvertretende Sportkreisvorsitzende, darunter einer/eine der/die den Bereich „Frauen und Sport“ verantwortet;
- c) ein/e Referent/in für Finanzen
- d) einem/r Protokollführer/in
- e) bis zu zwei Vertreter/innen der Verbände
- f) des/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend
- g) ein/e Vertreter/in der Vereine
- h) Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- i) bis zwei weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben, die mit Einverständnis der Mitgliederversammlung gewählt werden können.

Ehrevorsitzende / Ehrenmitglieder können eingeladen werden.

Die Mitglieder des Sportkreisvorstandes werden mit Ausnahme des/der Vertreters/in der Verbände und dem/r Vorsitzenden der Sportkreisjugend auf dem Sportkreistag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Sportkreisvorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung von dessen Aufgaben für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu betrauen.

Der/die Vertreter/in der Fachverbände wird von den Vertretern der Verbände des BSB, der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend von der Vollversammlung der Sportkreisjugend, gewählt. Auf dem Sportkreistag werden diese bekannt gegeben und durch den Sportkreistag bestätigt.

## § 10

### Aufgaben des Sportkreisvorstandes

Der Sportkreisvorstand führt die Geschäfte des Sportkreises ehrenamtlich und kann sich dazu hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Sportkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder, darunter mindestens zwei BGB-Vertretungsberechtigte anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.

Der /die Sportkreisvorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand des Sportkreises im Sinne § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Sportkreises berechtigt.

Der Sportkreisvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Beauftragte als Mitglieder des erweiterten Sportkreisvorstandes ernennen.

## § 11

### Der erweiterte Sportkreisvorstand

Der erweiterte Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Sportkreisvorstand
- b) den Kreisvorsitzenden der Fachverbände oder den von den Verbänden, deren Sportart im Sportkreis von Vereinen betrieben wird, benannten Vertreter/innen
- c) den Beauftragten für besondere Aufgaben
- d) einem/r weiteren Vertreter/in der Sportkreisjugend

Im Verhinderungsfall können die Mitglieder zu b) sowie der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend eine/n Vertreter/in entsenden.

Der erweiterte Sportkreisvorstand tritt zu mindestens einer Sitzung im Jahr zusammen. Die

Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden.

## § 12

### Aufgaben des erweiterten Sportkreisvorstandes

Der erweiterte Sportkreisvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Wahl des Sportkreisvorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Verabschiedung des Sportkreishaushaltes
- d) Entgegennahme von Berichten des Sportkreisvorstandes und der Sportkreisjugend
- e) Übertragung bestimmter Aufgaben auf den Sportkreisvorstand
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder gemäß § 3, Ziffern 1.3.
- g) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und von dem/der Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollanten/in zu unterschreiben.

## § 13

### Sportkreisjugend

Die Kinder und Jugendlichen der Kreisvereine bilden die Sportkreisjugend. Sie ist die Jugendorganisation des Sportkreises.

Die Sportkreisjugend arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung der Badischen Sportjugend und der Satzung des Sportkreises. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, keine der Satzung und den Ordnungen des BSB widersprechenden Entscheidungen herbeizuführen.

Die Sportkreisjugend regelt die ihr durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben gemäß der Jugendordnung der Badischen Sportjugend eigenverantwortlich.

Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich eigenverantwortlich und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Sportkreises Bruchsal e.V.

Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von dem Jugendkreistag der Sportkreisjugend beschlossen wird. Sie muss vom erweiterten Sportkreisvorstand genehmigt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

Die Sportkreisjugend ist zuständig für die Bearbeitung der Kinder- und Jugendfragen im Sportkreis. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Sportkreissatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportkreisjugendtages. Dies geschieht immer unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Für die Sportkreisjugend gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Sportkreis.

**§ 14****Satzungsänderungen**

Satzungs- und Zweckänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.

**§ 15****Auflösung**

Die Auflösung des Sportkreises kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportkreistag beschlossen werden. Es bedarf hierzu der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, gültigen Stimmen. In der gleichen Sitzung wählt der Sportkreistag zwei Liquidatoren/innen, die nur gemeinsam vertretungs- und verfügungsberechtigt sind. Bei Auflösung des Sportkreises fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den BSB oder dessen Rechtsnachfolger.

Bruchsal, den 8. März 2013



**Anhang: Auszug aus der BSB-Satzung vom 12. Juni 2010****\* § 2, BSB-Satzung Bereich**

Der BSB ist die überfachliche Vereinigung aller sporttreibenden Verbände und Vereine im Gebiet des früheren Regierungsbezirkes Nordbaden nach dem Stand vom 01.01.1971. Er ist in Sportkreise gegliedert.

**\*§ 8, BSB-Satzung Erwerb der Mitgliedschaft**

## 1. Fachverbände

- 1.1. Die Aufnahme von Fachverbänden in den BSB wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch den Hauptausschuss entschieden. Innerhalb des BSB darf eine Sportart grundsätzlich nur durch einen Fachverband betreut werden (Ein-Platz-Prinzip). Der Fachverband muss in seinen, dem BSB angehörenden Mitgliedsvereinen, mindestens 500 Einzelmitgliedschaften vorweisen können und in fünf Sportkreisen des BSB vertreten sein. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Fachverbände, deren Sportart olympische Disziplin ist.
- 1.2. Begehrt ein Fachverband, der die Voraussetzungen zur Aufnahme nach § 8 Ziffer 1.1 erfüllt, die Mitgliedschaft im BSB, so hat das Präsidium zu entscheiden, ob die beantragte Aufnahme mit dem Ein-Platz-Prinzip vereinbar ist. Beschließt das Präsidium, dass die Aufnahme des neuen Fachverbandes nicht mit dem Ein-Platz-Prinzip vereinbar ist, hat es dem Antrag stellenden Fachverband und dem konkurrierenden Mitglied schriftlich aufzugeben, sich innerhalb einer Frist von zwei Jahren über eine Verschmelzung im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder die Gründung eines gemeinsamen Dachverbandes zu einigen. Einigen sich der Antrag stellende Fachverband und das konkurrierende Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, muss der Hauptausschuss unter Berücksichtigung aller Umstände entscheiden, ob der Aufnahmeantrag zurückzuweisen oder der Antrag stellende Fachverband aufzunehmen und das konkurrierende Mitglied aus dem BSB auszuschließen ist. Wesentliche Beurteilungskriterien sind in der Aufnahmeordnung zu nennen. In der Wartezeit kann das Präsidium den Antrag stellenden Fachverband fördern.

## 2. Verbände mit besonderer Aufgabenstellung

- 2.1. Die Aufnahme von Verbänden mit besonderer Aufgabenstellung ist zulässig. Die Entscheidung trifft der Hauptausschuss gleichfalls auf schriftlichen Antrag. Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die keine Fachsportart vertreten, deren Tätigkeit jedoch weitgehend im sportlichen Bereich liegt.
- 2.2. Die Rechte und Pflichten der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt. Ein Anspruch auf Sportfördermittel kann durch die Mitgliedschaft im BSB nicht abgeleitet werden.

## 3. Mitgliedsvereine

- 3.1. Über die Aufnahme von Sportvereinen in den BSB wird auf Grund eines schriftlichen Antrages durch das Präsidium entschieden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem der Fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird, die gültige Gemeinnützigkeit und der Eintrag in das Vereinsregister. Die Mitgliedschaft in einem Fachverband beginnt frühestens mit der Mitgliedschaft im BSB.
- 3.2. Die Aufnahme wird mit Benachrichtigung des Antragsstellers über den Präsidiumsbeschluss rechtsgültig.
- 3.3. Die Aufnahme neuer Abteilungen in Mehrspartenvereine ist ausschließlich Angelegenheit der Fachverbände.

4. Das Präsidium legt für die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Mitgliedsvereinen in einer Aufnahmeordnung weitere Einzelheiten fest.

**\* § 10, Mitgliedspflichten, Beiträge, Ordnungsgebühren**

3. Der Mitgliedsbeitrag und die Ordnungsgebühren werden gemäß § 20 c und e durch den Hauptausschuss festgesetzt. Abweichend davon erfolgt die Festsetzung der Ordnungsgebühr bei Verstoß gegen 2. b) durch die Sportkreise nach Beschluss des Sportkreistages. Der Hauptausschuss kann hierzu einen Gebührenrahmen vorgeben. Die Erhebung der Ordnungsgebühr bei einem Verstoß nach 2. b) erfolgt durch die Sportkreise.

**\* § 13, BSB-Satzung Ausschluss**

1. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des BSB kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
2. Der Wegfall einer der Aufnahmevoraussetzungen kann zu einem Ausschluss führen.
3. Für Mitgliedsvereine ist das Präsidium zuständig, für Mitgliedsverbände der Hauptausschuss. Über Einsprüche entscheidet endgültig bei Mitgliedsvereinen der Hauptausschuss, bei Mitgliedsverbänden der Sportbundtag.
4. Der Ausschluss eines Vereins, einer Vereinsabteilung oder eines Vereinsmitglieds aus einem Fachverband kann auf Beschluss des Hauptausschusses den Ausschluss aus dem BSB nach sich ziehen.
5. Die Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder erfolgt gemäß § 8.

**\* § 27, BSB-Satzung Sportkreise**

1. Die Sportkreise sind die vom BSB gebildeten regionalen und rechtlich selbstständigen Untergliederungen. Sie sollen als Verein in das Vereinsregister des für sie zuständigen Amtsgerichtes eingetragen sein. Sie sind Mitglieder des BSB.
2. Die Satzung eines Sportkreises darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen. Sie bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des BSB, dies gilt auch für Änderungen.
3. Die Organe der Sportkreise sind:
  - a) der Sportkreisvorstand
  - b) der erweiterte Sportkreisvorstand
  - c) der Sportkreistag

**\* § 33, BSB-Satzung Stimmrecht auf dem Sportkreistag**

1. Auf dem Sportkreistag gilt folgendes Stimmrecht:
  - a) Jedes Mitglied des Sportkreisvorstandes hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme
  - b) die Beauftragten für besondere Aufgaben gem. § 29 haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme
  - c) jeder im Sportkreis mit mindestens einem Mitgliedsverein vertretene Fachverband hat eine Stimme
  - d) jeder Verein bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme
  - e) jeder Verein von 51-100 Mitgliedern hat zwei Stimmen
  - f) jeder Verein hat für je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.
2. Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein des Badischen Sportbund Nord e.V. oder einem seiner Mitgliedsverbände angehören. Auch Abwesende sind wählbar, sofern deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
3. Das Stimmrecht eines Vereins kann nur durch Mitglieder dieses Vereins als Delegierte zum Sportkreistag wahrgenommen werden. Es können dabei aber mehrere Stimmen auf einen Delegierten/eine Delegierte seines/ihres Vereins vereinigt werden. Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich Anwesende.